

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der magnetic GmbH & Co. KG (AGB)

## Allgemeines

Für den Geschäftsverkehr zwischen der Firma magnetic GmbH & Co. KG (im Folgenden magnetic) und den Kunden gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von magnetic schriftlich bestätigt worden sind. Die nachstehenden Vertragsbedingungen ersetzen etwaige bisher zwischen den Parteien geltende, allgemeine Geschäftsbedingungen insgesamt. Abweichende Geschäftsbedingungen der Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden auch dann nicht anerkannt, wenn magnetic ihnen nach Eingang nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

## 1. Vertragsgegenstand und anwendbare Regelungen

1.1. magnetic schließt Kauf- oder Mietverträge hinsichtlich der jeweiligen Vertragsgegenstände seines jeweils aktuellen Produktsortiments (im Folgenden: Vertragsgegenstände) mit den Kunden ab. Darüber hinaus erbringt magnetic Dienstleistungen gegenüber den Kunden im Rahmen der Vertragsabwicklung.

1.2. Sofern zwischen dem Kunden und magnetic ein Mietvertrag abgeschlossen wird, gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und magnetic sämtliche in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen mit Ausnahme der Regelungen in „5. Kaufvertragliche Regelungen“.

1.3. Sofern zwischen dem Kunden und magnetic ein Kaufvertrag abgeschlossen wird, gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und magnetic sämtliche in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen mit Ausnahme der Regelungen unter „4. Mietvertragliche Regelungen“.

1.4. Sofern zwischen dem Kunden und magnetic ein Vertrag mit Vertragsbestandteilen aus verschiedenen Vertragstypen abgeschlossen wird, gelten für die im wesentlichen kaufvertraglichen Vertragsbestandteile sämtliche Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme der Regelungen unter „4. Mietvertragliche Regelungen“, für die im wesentlichen mietvertraglichen Bestandteile sämtliche Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme der Regelungen unter „5. Kaufvertragliche Regelungen“.

## 2. Allgemeine Regelungen

2.1. Mit der Auftragserteilung an magnetic, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Kunde die Lieferungs-, Produktions-, und Zahlungsbedingungen von magnetic für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Das gilt auch beim Verkauf ab Reiselager. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Lieferungs-, Produktions-, und Zahlungsbedingungen.

2.2. Alle Angebote von magnetic sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Vertrages durch magnetic zu Stande. Er kommt abweichend davon spätestens durch Lieferung bzw. Überlassung des Vertragsgegenstandes an den Kunden zu Stande.

2.3. Sofern die tatsächliche Belieferung durch magnetic erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, als dies im Vertrag vereinbart ist, ist Vertragslaufzeitbeginn erst ab dem Tag der Aufnahme der Belieferung. Dies gilt nicht, wenn sich magnetic in Lieferverzug befindet.

2.4. An textlichen Inhalten eines erstellten Angebotes, Zeichnungen und anderen Textinhalten behält sich magnetic das Eigentum, die Urheberrechte und sonstige Rechte vor. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn magnetic einer Weitergabe ausdrücklich zustimmt oder sie zur Weitergabe bestimmt sind.

### **3. Preise/Zahlungsbedingungen**

3.1. Ist keine individuelle vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Abrechnung der Leistungen oder Teilen von Leistungen von magnetic vorgenommen worden, so erfolgt die Abrechnung nach der allgemeinen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuell gültigen Preisliste von magnetic. Die jeweils aktuell gültige Preisliste gilt, in Ermangelung einer anderweitigen, einzelvertraglichen Abrede, für die Miete und den Kauf von Vertragsgegenständen und für sämtliche Dienstleistungen von magnetic.

3.2. Erfolgt ein Vertragsschluss unter Geltung der Preise der jeweils aktuell gültigen Preisliste, setzt sich die vertraglich geschuldete Vergütung wie folgt zusammen:

3.2.1. Berechnung des Kauf- oder Mietpreises gemäß Preisliste

3.2.2. Kosten für Anlieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Einweisung und Abholung in Abhängigkeit von der Entfernung des Einsatzortes der Vertragsgegenstände vom Sitz von magnetic gemäß aktueller Preisliste.

3.3. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll.

3.4. Rechnungen von magnetic sind nach Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig, sofern keine individuelle schriftliche Zahlungsvereinbarung getroffen ist. Der Kunde gerät ohne Mahnung 14 Tage nach Rechnungszugang in Verzug. Dem Kunden obliegt der Nachweis eines späteren oder fehlenden Zugangs.

3.4.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist magnetic berechtigt, ihm für die Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Sämtliche durch verspätete Zahlungen verursachte Kosten, wie Mahnspesen, Inkassogebühren und dergleichen, gehen zu Lasten des Kunden. Im Falle des Zahlungsverzugs ist magnetic nach Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Forderung von Schadensersatz berechtigt.

3.5. magnetic ist berechtigt die Rechnungsstellung in elektronischer Form vorzunehmen (e-Billing). Der Kunde kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN die Erteilung schriftlicher Rechnungen verlangen, sofern der Vertragsabschluss nicht ausschließlich über elektronische Telekommunikationsmittel erfolgte.

3.6. magnetic ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf bereits bestehende, ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist magnetic berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.7. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder auf Grund solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.8. Die Abrechnung laufender Dauerschuldverhältnisse erfolgt wöchentlich, soweit keine monatliche Abrechnung ausdrücklich vereinbart ist

#### **4. Mietvertragliche Regelungen**

4.1. Die Vermietung der Vertragsgegenstände erfolgt auf bestimmte Zeitdauer. Die Grundmietzeit beträgt stets mindestens sieben Miettage.

4.2. Die Mietzeit beginnt ab dem ersten Tag nach Anlieferung. Die Mietzeit endet mit dem Tag der Abmeldung der Vertragsgegenstände beim Kunden bzw. zum Zeitpunkt der vertragsgerechten Rückgabe der Vertragsgegenstände durch den Kunden bei magnetic, jedoch nicht vor Ablauf der jeweils vereinbarten Grundmietzeit.

4.3. Bei Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Ablauf der jeweiligen Grundmietzeit erfolgt eine taggenaue Abrechnung, gemäß den im Angebot angegebenen Tarifen, bis zum Tage der Abmeldung der Vertragsgegenstände.

4.4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Vertragsgegenstände stets verschlossen gehalten beziehungsweise aufbewahrt werden und Unbefugte am Zutritt gehindert werden.

4.5. Die Abholung der Vertragsgegenstände erfolgt auf Grund einer wirksamen Abmeldung durch den Kunden. Für die Wirksamkeit der Abmeldung ist die Einhaltung der Schriftform erforderlich und alle abgemeldeten Vertragsgegenstände müssen vom Kunden zur Abholung versandfertig (zugänglich zu üblichen Geschäftszeiten zwischen 7 Uhr und 19 Uhr zur Beladung für Spediteure oder Monteure von magnetic) bereitgestellt werden. Sofern Vertragsgegenstände mit Harzbehälter durch magnetic vermietet werden, müssen diese zur Abholung im entleerten Zustand für Spediteure/Monteure von magnetic zur Abholung bereitgestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Werden die Vertragsgegenstände durch den Kunden nicht in entleertem Zustand zur Abholung durch magnetic bereitgehalten, ist magnetic berechtigt die Vertragsgegenstände entleeren zu lassen und die entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. magnetic ist verpflichtet, die Abholung der Vertragsgegenstände innerhalb eines Zeitraumes von drei Werktagen nach formwirksamer Abmeldung durch den Kunden zu veranlassen.

4.6. Werden die Vertragsgegenstände durch den Kunden nicht genutzt, gilt 4.9 entsprechend.

4.7. Es ist dem Kunden nicht gestattet die Vertragsgegenstände an Dritte unterzuvermieten.

4.8. Soweit Vertragsgegenstände, welche dem Kunden im Rahmen der Vertragsabwicklung durch magnetic überlassen wurden, bei dem Kunden abhandengekommen sind oder über die vertragsgemäße Nutzung hinaus beschädigt wurden, ist der Kunde zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4.9. Nach Abmeldung der Vertragsgegenstände oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde, sofern am Aufstellstandort der Vertragsgegenstände Umgebungstemperaturen von unter +3°C zu erwarten sind, verpflichtet, diese zur Vermeidung von Frostschäden bis zur Abholung durch magnetic frostsicher zu lagern.

4.10. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche zur Nutzung überlassenen Vertragsgegenstände, unter Berücksichtigung der Vorgaben gem. Ziffer 4.5 Sätze 2 bis 5 dieser AGB,

unverzögerlich an magnetic zurückzugeben bzw. zur Abholung bereit zu halten. Andernfalls steht magnetic je Tag der verspäteten Rückgabe ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe des Tageslistenpreises, entsprechend der jeweils aktuell gültigen Preisliste, ggfs. zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer, zu. Darüber hinaus kann magnetic entstandene Kosten durch versuchte Abholversuche der Spedition dem Kunden weiterberechnen.

4.11. Das Recht zu Konstruktions- oder Formänderungen, die Verwendung von gleichwertigen oder besseren Alternativbauteilen und/oder Werkstoffen behält sich magnetic während der Dauer des Mietverhältnisses vor, soweit diese die vertraglich vereinbarte Verwendung durch den Kunden nicht beeinträchtigen.

4.12. magnetic ist jederzeit berechtigt die überlassenen Vertragsgegenstände zu besichtigen und zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen oder besichtigen zu lassen, soweit keine dringenden Interessen des Kunden einer solchen Untersuchung entgegenstehen. magnetic hat jederzeit nach Vorankündigung das Recht, das Grundstück auf dem sich die Vertragsgegenstände befinden bzw. die Räume in denen sich die Vertragsgegenstände befinden zu betreten um die Vertragsgegenstände zu besichtigen, wenn dies notwendig ist, damit magnetic seinen vertragsgemäße Pflichten zur Erhaltung und Ermöglichung eines vertragsgemäßen Gebrauchs der Vertragsgegenstände nachkommen kann, insbesondere zur Prüfung, Reparatur und Wartung der Vertragsgegenstände oder wenn das Betreten für die Wahrung der berechtigten Interessen von magnetic erforderlich. Als berechtigte Interessen gelten dabei insbesondere das Ablesen von Messeinrichtungen und die Prüfung, ob vertraglich vereinbarte Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen ordnungsgemäß eingehalten werden.

4.13. Nach Ablauf der Mietzeit bzw. bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 10 Tagen ist magnetic berechtigt, die Herausgabe der Vertragsgegenstände zu verlangen und sich selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an diesen zu verschaffen und ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

4.14. Die verschuldensunabhängige Haftung von magnetic für anfängliche Sachmängel (§ 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) wird ausgeschlossen.

## **5. Kaufvertragliche Regelungen**

5.1. magnetic behält sich das Eigentum an sämtlichen Kaufgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag und der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

5.2. Wird die Vorbehaltsware durch Dritte gepfändet, so hat der Kunde die Pfändung am gleichen Tage, an dem ihm diese bekannt wird, magnetic mitzuteilen und den Dritten auf das Eigentum der magnetic hinzuweisen. Unterlässt er die Mitteilung oder den Hinweis und entsteht magnetic daraus ein Schaden, ist dieser durch den Kunden zu ersetzen.

5.3. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, vor vollständiger Kaufpreiszahlung, ist dem Kunden nicht gestattet. Nimmt er eine solche Weiterveräußerung dennoch vor, tritt der Käufer die sich aus einer solchen Veräußerung ergebenden Forderungen schon jetzt an magnetic in Höhe des noch offenstehenden Forderungsbetrages von magnetic ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von magnetic, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. magnetic wird die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

5.4. Hinsichtlich des Verkaufs gebrauchter Gegenstände wird die Gewährleistung ausgeschlossen.

5.5. Garantien im Rechtssinne bedürfen der Schriftform.

## **6. Haftung und Gewährleistung**

6.1. Jegliche Veränderung, insbesondere solche technischer Natur, an den Vertragsgegenständen durch den Kunden, sind nicht zulässig und führen zum Erlöschen der Gewährleistungs- und Haftungsansprüche.

6.2. Beanstandungen offensichtlicher Mängel, hinsichtlich Menge und/oder Beschaffenheit der überlassenen bzw. gelieferten Vertragsgegenstände, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen schriftlich gegenüber magnetic geltend zu machen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Sofern der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war oder erst später eintritt, hat die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels zu erfolgen, andernfalls gilt die Ware auch hinsichtlich dieses Mangels als genehmigt. Die rechtzeitige Absendung der Mangelanzeige wahrt die Frist.

6.3. magnetic übernimmt keine Haftung für Ausfälle der Vertragsgegenstände oder Teile dieser und dem Kunden entstehende Schäden, die verursacht werden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere durch Nichtbeachtung der Vorgaben in den Angebots- und Auftragsbestätigungstexten, den Bedienungs-, Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen, durch unsachgemäße Montage beziehungsweise Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, sofern sie nicht auf das Verschulden von magnetic zurückzuführen sind.

6.4. Eine Haftung für Mängel besteht dann nicht mehr, wenn magnetic nach Anzeige des Mangels durch den Kunden nicht die erforderliche Zeit oder Gelegenheit gegeben wird, Feststellungen über Bestehen und Ausmaß des Mangels zu treffen sowie die notwendigen Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorzunehmen.

6.5. Vom Kunden angezeigte Mängel wird magnetic prüfen. Auf Wunsch des Kunden wird diesem bei entsprechender Verfügbarkeit ein Ersatzgerät für die Dauer der Prüfung zur Verfügung gestellt. Liegt nach Abschluss der Prüfung durch magnetic ein anspruchsbegründender Mangel des Geräts vor, so erfolgen die Prüfung und der Transport des mangelhaften Geräts sowie Lieferung und Überlassung des Ersatzgeräts kostenfrei. Wird im Rahmen der Prüfung durch magnetic festgestellt, dass kein von magnetic zu vertretender Mangel vorliegt, so ist magnetic, vorbehaltlich weiterer Ansprüche gegenüber dem Kunden, berechtigt, die entstandenen Kosten, insbesondere Aufwand für Transport, Prüfung und Schadensbehebung des mangelhaften Geräts sowie Lieferung und Überlassung des Ersatzgeräts, dem Kunden gemäß den Verrechnungssätzen der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen.

6.6. Sofern dem Kunden im Rahmen der Prüfung gem. Ziffer 6.5 ein Ersatzgerät durch magnetic zur Verfügung gestellt wird, ist der Kunde zum Zeitpunkt der Wiederanlieferung des reparierten Erstgeräts verpflichtet, das ihm überlassene Ersatzgerät zur Abholung versandfertig, d. h. in leer gepumptem Zustand und zugänglich zur Beladung für Spediteure/Monteure der Fa. magnetic, bereitzustellen. Die Vorgaben der Ziffer 4.5 Sätze 2 bis 5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten entsprechend. Erfolgt dies nicht, ist magnetic berechtigt, für den Zeitraum des tatsächlichen Verbleibs des Ersatzgeräts beim Kunden, eine Vergütung in Höhe des jeweils aktuellen Tageslistenpreises, entsprechend der jeweils aktuell gültigen Preisliste, pro Kalendertag zu verlangen.

6.7. Im Übrigen ist die Haftung der magnetic für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen oder Angestellten sowie Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten. Insoweit haftet die magnetic für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet die magnetic aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

6.8. Für Verzögerungen bei Anlieferung und Abholung sowie Montage und Inbetriebnahme der Vertragsgegenstände, die auf die Beschaffenheit und Eigenart des Leistungsortes zurückzuführen sind und damit der Risikosphäre des Kunden zuzurechnen sind, haftet magnetic nicht.

6.9. Genannte Liefertermine, insbesondere in Angeboten und Auftragsbestätigungen, sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindliche Liefertermine vereinbart. Ist die Nichteinhaltung von Fristen oder Lieferterminen auf höhere Gewalt oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Stau, nicht von magnetic zu vertretende Mängel am Transportmittel, nicht von magnetic zu vertretende behördliche Maßnahmen oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen bzw. verschieben sich die Liefertermine entsprechend. Ansprüche des Kunden gegenüber magnetic können daraus nicht hergeleitet werden, soweit kein Organisationsverschulden seitens magnetic vorliegt.

6.10. Soweit magnetic die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz, neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, auf insgesamt 10 % des Auftragswertes der unmöglichen Lieferung. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen.

6.11. Bei einem Versand durch Spedition geht das Risiko des zufälligen Untergangs der Vertragsgegenstände bei ordnungsgemäßer Verpackung durch magnetic mit Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über.

6.12. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den gesamten Regelungen unter Punkt „7. Haftung und Gewährleistung“ nicht verbunden.

## **7. Datenverarbeitung**

Die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Daten werden manuell und elektronisch bearbeitet und gespeichert. Die Daten werden zu keinem anderen als den Vertragszwecken verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

## **8. Sonstiges**

8.1. Ist eine der Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam, wird die Gültigkeit der Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle dieser unwirksamen Bestimmung eine neue zu vereinbaren, die den verfolgten wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

8.2. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen magnetic und Kunde gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung

8.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen magnetic und dem Kunden getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich erfolgen.

8.4. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen ist ausschließlich Schwäbisch Hall / Deutschland.

Stand: November 2019